

Urteil BFH zur GGF-Versorgung: Erdienenszeitraum von 10 Jahren gilt auch bei mittelbaren Versorgungszusagen

Der Bundesfinanzhof (Az.: I R 33/15 vom 20.7.2016) bestätigt seine gefestigte Rechtsprechung, dass eine Versorgungszusage an einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) einer Kapitalgesellschaft steuerlich nur anerkannt wird, wenn zwischen dem Zusagezeitpunkt und dem vorgesehenen Eintritt in den Ruhestand ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren liegt. Dieser schon seit langem geltende Grundsatz ist auch auf eine mittelbare Versorgungszusage in Gestalt einer rückgedeckten Unterstützungskassenzusage anzuwenden. Wird der Erdienenszeitraum von zehn Jahren nicht sichergestellt, so sind die von der Gesellschaft an die Versorgungseinrichtung (Unterstützungskasse) geleisteten Zuwendungen regelmäßig nicht als Betriebsausgaben abziehbar. Dies gilt unabhängig auch dann, wenn durch Neuregelung und Abgrenzung Ansprüche aus dem Past-Service einer rückstellungsfinanzierten Versorgung eingefroren und künftige Versorgungsansprüche im Wege einer neuen mittelbaren Versorgung zugesagt werden.

Sachverhalt:

Die klagende GmbH wurde 1994 gegründet. Neben einem Anstellungsvertrag hatte die Klägerin mit dem GGF im Dezember 1996 auch eine Versorgungsvereinbarung getroffen. Danach wurde ihm eine lebenslange Altersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres bei Ausscheiden aus dem Unternehmen zugesagt. Zur Sicherung der rückstellungsfinanzierten Versorgungszusage hat die Klägerin eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen. In 2008, also dem 57. Lebensjahr des GGF, wurde eine Vereinbarung über die Änderung der Versorgungszusage und dem Wechsel des Durchführungsweges unterzeichnet. U.a. wurde vereinbart, dass die bisher erdienten Ansprüche (Past-Service) aus der rückstellungsfinanzierten Versorgung festgeschrieben werden und die bestehende Rückdeckungsversicherung beitragsfrei fortgesetzt wird.

Gleichzeitig erteilte die GmbH eine neue Zusage im Wege einer Unterstützungskassenversorgung. Hiernach richtet sich die neue Versorgungshöhe ausschließlich nach den Versicherungsleistungen der neu abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung, insbesondere besteht ein Anspruch auf Altersversorgung im Alter 65 in Form einer einmaligen Kapitalzahlung, sowie eine eingeschlossene Hinterbliebenenabsicherung. Fortan leistete die Klägerin regelmäßige Zuwendungen an die Unterstützungskasse, welche in voller Höhe für die Rückdeckungsversicherung verwendet wurden.

Das Finanzamt behandelte einen Teilbetrag der von der Klägerin geleisteten Zuwendungen als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) i.S.d. § 8 Abs. 3 S. 2 KStG, und rechnete den Teilbetrag dem Einkommen der Klägerin wieder hinzu. Die hiergegen gerichtete Klage blieb in allen Instanzen erfolglos.

Entscheidungsgründe:

Die Zuwendungen an die Unterstützungskasse waren nicht betrieblich veranlasst und dürfen daher das Einkommen der Klägerin nicht mindern. Der von der Rechtsprechung zu Direktzusagen entwickelte Grundsatz, nach dem sich der beherrschende GGF einer Kapitalgesellschaft einen Anspruch auf Altersversorgung regelmäßig nur dann erwerben kann, wenn ein Erdienenszeitraum von mindestens zehn Jahren vorliegt, gilt auch bei einer mittelbaren Versorgungszusage in Gestalt einer rückgedeckten Unterstützungskassenzusage.

Kann die Erdienensdauer vom beherrschenden GGF nicht mehr abgeleistet werden, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter im Interesse der Gesellschaft von der (mittelbaren) Versorgungszusage abgesehen hätte.

Das in vorheriger Instanz zuständige FG hat zutreffend die streitgegenständliche Altersversorgungszusage nicht lediglich als Änderung einer bestehenden Versorgungszusage, sondern als eine Neuzusage behandelt. Mit der Änderungsvereinbarung aus November 2008 wurde eine andere Form der betrieblichen Altersversorgung vereinbart. Hierbei handelte es sich nicht lediglich um eine Formalie.

Vielmehr wurde mit dem Wechsel des Versorgungswegs in rechtlicher Hinsicht eine wesentliche Statusänderung vorgenommen. Der begünstigte Arbeitnehmer erhielt in Gestalt der Unterstützungskasse einen neuen Vertragspartner und er verlor hinsichtlich des noch zu erdienenden Teils der Altersversorgung zugleich seinen Direktanspruch gegen die Klägerin. Dass die auf die zurückliegende Dienstzeit entfallende Altersversorgung (sog. Past Service) ausdrücklich von dem die verbleibende Dienstzeit betreffenden Versorgungsversprechen abgekoppelt worden war, belegte ebenfalls den Charakter der Vereinbarung als Neuzusage.

Auswirkung auf die Praxis

Grundsätzlich sollte daher bei jedem Durchführungswegwechsel eines GGF unabhängig davon, ob er beherrschend ist oder nicht, dieses BFH-Urteil bzw. der entsprechende Erdienenszeitraum beachtet werden. Im Zweifel sollte eine entsprechende Finanzamtanfrage gestellt werden.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, steht Ihnen Ihr Berater von AXA gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kölner Spezial Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung & Fachvertriebsunterstützung
im Geschäftsfeld bAV